Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 28. Juni 1865. № 71. Понедѣльникъ, 28. Іюня 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Empfehlung ausgezeichneter Futterpflanzen.

(Illust. Landw. Ztg.)

Obwohl der Futterbau die Grundlage einer jeden ge-rdneten Wirthschaft sein muß, wenn dieselbe mit dauern-em Erfolg betrieben werden soll, so werden nichts desto-eniger sowohl auf dem Ackerlande als auf den Wiesen, ch vielfach große Fehler im Betreff des Futterbaus be-angen. Entweder betreibt man denselben nicht ausge-hnt genug, oder man betreibt ihn zu einseitig, d. h. aut nicht die der gegebenen Bodenbeschaffenheit ange-essenen verschiedenen Arten von Futterpflanzen an. Letz-res ist zwar das geringere Uebel, es hat aber doch große achtheile im Gefolge, denn durch die Unterlassung des nbaus verschiedener Arten von Futterpflanzen wird die cherheit der Futtererzeugung gefährdet, mindestens aber gewissen Zeiten des Jahres Futtermangel herbeigeführt, geringerer Futterertrag in Menge und Güte erzielt d dem Viehe die Wohlthat der Abwechselung in den tterarten nicht gewährt.

Wir wollen in dieser Abhandlung nicht alle Fehler rvorheben, welche beim Futterbau noch begangen wer-n; unsere Absicht geht vielmehr nur dahin, die Leser serer Zeitschrift auf einige Futterpflanzen für Ackerland d Wiese hinzuweisen, welche noch vielfach nicht beachtet rden, aber ganz dazu geeignet sind, den Futterbau zu rmehren und zu verbessern. Wir heben für diesmal fol-nde Pflanzenarten hervor, uns vorbehaltend, später noch hre andere ausgezeichnete Arten anzureihen.

Das Fioringras Agrostis stolonifera). Diese asart wird bis $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch und gedeiht besonders t in feuchtem Boden. In ihren saftigen Blättern ge-ihrt sie dem Viehe ein angenehmes und saftiges Futter, ährend sie durch ihre 6—12 Zoll langen Ausläufer, die von Johannis bis zum Herbst macht, die Weide des ittel- und Nachsommers sehr verbessert. Diese Ausläu-schlagen keine Wurzeln, sondern legen sich auf das ge Gras flach zum Abweiden hin, wenn die Weide ht dicht genug angesäet ist.

Schon Schwerz hat das Fioringras angelegentlich pfohlen. Er sagt von demselben, daß es ein kräftiges tter sei und das beste Heu, besonders für Schafe, ge-hre, wenn die Wiesen bewässert werden könnten. Ri-rdson behauptet von dieser Grasart, daß sie der ch der Kühe einen angenehmen Geschmack ertheile und deren Menge vermehre; kein Gras mache das Horn-h besser fett. Deshalb sollte das Fioringras auf keiner ässerungswiese, auf keiner Weide, welche einen dieser lanze zusagenden Feuchtigkeitsgrad besitzt, fehlen.

Das italienische Raigras (Lolium italicum). Diese Grasart empfiehlt sich sehr zur Mitsaat unter andere Gräser und unter Klee zu Mähe- und Weidefutter. Das italienische Raigras wächst zeitig und auffallend schnell heran und schießt noch höher als das französische und englische Raigras empor. Außerdem ist es sehr hart gegen den Winter. Es ist weit einträglicher als andere Raigräser, übertrifft auf besserem Boden sogar den Rothklee im Ertrag und zeigt sich dem englischen Raigrase in jeder Beziehung als Weidepflanze überlegen. Am besten gedeiht es in gutem Boden, dem es nicht an der erforlichen Feuchtigkeit fehlt. Doch kommt es auch noch in sandigem Boden fort, obschon es daselbst nicht so hohe Erträge liefert. Sowohl grün als getrocknet wird das zarte, weiche, wohlschmeckende, nahrhafte italienische Raigras von allem Viehe sehr geliebt.

Der gelbe Schneckenklee, Hopfenluzerne (Medicago lupulina). Diese zweijährige Kleeart liefert einen hohen Ertrag und ist deshalb sehr zu empfehlen, aber weniger zum Anbau für sich allein, als vielmehr im Gemenge mit andern Kräutern und mit Gräsern; alsdann wird sie namentlich von dem Rindvieh gern gefressen und wirkt auffällig auf den Milchertrag. Am besten baut man die Hopfenluzerne auf lehmigem Sandboden an. Aber auch für Wiesen eignet sie sich sehr gut und um so mehr, weil sie zur Vermehrung und Verbesserung des Bodenfutters wesentlich beiträgt.

Das gemeine Knaulgras (Dactylis glomerata). Dasselbe gehört zu den besten Gräsern, weil es sehr ergiebig und schmackhaft ist und nach dem Abmähen oder Abweiden schnell wieder nachwächst. Am liebsten wird es von den Schafen gefressen, namentlich im Frühjahr, wo es sehr weich und zart ist. Auf dauernden Weiden hält diese Grasart höchstens 6 Jahre aus, jedoch auch nur in dem Falle, wenn man ihr einen Boden mit porösem Untergrunde anweist, denn diesen verlangt das Knaulgras zu seinem besten Gedeihen und zu seiner längern Ausdauer unbedingt. Nächstdem liebt das Knaulgras besonders Schatten und Feuchtigkeit.

Die Seradella. (Ornithopus sativus). Die Seradella kann den verschiedenen Kleearten im Futterwerth völlig gleich geschätzt werden. Sie gehört zu den Pflanzen, welche vorzugsweise geeignet sind, die Kultur und Ertragfähigkeit des Sandbodens zu steigern, da sie auf solchem Boden am lohnendsten ist. Am besten gedeiht die Seradella auf trocknem, warmem Sandboden; auf Lehm-

und Moorboden artet sie leicht aus. Sie erfordert keine frische Düngung, wohl aber unkrautreinen Boden, damit sie in ihrem ersten sehr langsamen Wachsthum nicht von dem Unkraut unterdrückt wird. Die Zubereitung des Ackers geschieht ebenso wie zu Spergel. Die beste Saatzeit ist von Mitte März bis Mitte April. Auf den magdeb. Morg. braucht man bei breitwürfiger Saat 10—12 Pfd. Saamen, der mit der Egge untergebracht wird, bei der Reihensaat 6 Pfd. Die Reihensaat wird behackt. Die jungen Pflanzen zeigen im Anfange ein geringes Wachsthum, aber im Juli ist der Acker so von ihnen überrankt, daß man keine leere Stelle mehr sieht. Ihres langsamen Wachsthums halber säet man die Seradella vortheilhaft mit Spergel bei früher, mit Buchweizen vermischt bei später Saat. Die Seradella gewährt nicht nur ein gutes Grünfutter, sondern kann auch zu Heu gemacht werden. Zu letzterem Behuf muß man sie aber mähen, wenn sie 15 Zoll hoch herangewachsen ist, weil dann die Stengel zart und reichlich mit Blättern besetzt sind. Sowohl zu Grünfutter als zu Heu kann man die Seradella 2 Mal mähen. Der zweite Schnitt ist in der Regel besser und ergiebiger als der erste. Vom magdeb. Morgen erntet man 25 Ctr. Trockenfutter. Die Gewinnung des Heues erfordert einige Sorgfalt, da die feinen Blättchen beim Trocknen leicht abbrechen. Am besten geschieht das Trocknen auf Kleehütten. Will man Samen von der Seradella ziehen, so muß man die Pflanzen sogleich abbringen, wenn die noch grünen Samen anfangen trocken und runzelig zu werden. Vom Morgen erntet man durchschnittlich 300 Pfd. Samen. Die Spreu hat großen Futterwerth.

Der spitzblätterige Wegebreit (Plantago lanceolata). Diese Pflanze liefert ein sehr wohlschmeckendes, gesundes, nahrhaftes Futter für alle Vieharten. Wir richten auf dieselbe besonders die Aufmerksamkeit derjenigen Landwirthe, welche Grasbau auf dem Felde betreiben, insonderheit die Dreschweiden nicht dem natürlichen Graswuchs überlassen wollen. Um dieselben besser auszunutzen, säe man unter die letzte Getreidefrucht ein Gemenge von weißem Klee, Timotheegras und spitzblätterigem Wegebreit. Letztere Pflanze hat den großen Vortheil, daß sie immer wieder von Neuem ausschlägt, auch wenn das Timotheegras im Nachwuchs behindert ist. Der Wegebreit verdient um so mehr Beachtung, weil, wenn auch feuchte Jahre das Aufgehen und Gedeihen des weißen Klee's begünstigen, dennoch, wenn nicht ausnahmeweise immer wiederkehrender Regen dessen Vegetationskraft unterstützt, ein allmäliges Schwinden des Klees stattfindet und dann die Weide schlecht bestanden ist. Der Wegebreit bedeckt und beschattet dagegen den Boden fortwährend mit seinen Blättern und dadurch wird das Gedeihen der andern Futterpflanzen sehr befördert.

Mit großem Vortheil kann man den spitzblätterigen Wegebreit auch im Gemenge mit rothem und weißem Klee, englischem und französischem Raigras anbauen. Er vermindert zugleich die blähende Eigenschaft des Rothklees.

Der spitzblätterige Wegebreit gehört zu den sehr zeitig im Frühjahr vegetirenden Pflanzen, denn er blüht oft schon im April, gedeiht auf allen Bodenarten, begnügt sich selbst mit ganz armem Sandboden, dauert lange aus, verträgt das beständige Abweiden, wächst aber auf etwas feuchtem Boden am üppigsten und ist namentlich ein vortreffliches Futter für Schafe.

Das französische Raigras. (Avena elatior.) Dieses faserwurzelige, ausdauernde Gras ist von etwas bitterlichem Geschmack und wird besonders von den Pferden geliebt. Obschon es spät blüht, liefert es doch, weil es sich rasch ausbildet, eine große Menge Heu und Grummet. Da es von dem Rindvieh nicht gern gefressen wird, so ist es nicht rathsam, dieses Gras der für Rindvieh bestimmten Weide beizumengen.

Das Timotheegras. (Phleum pratense.) Dieses perennirende Gras wird $1\frac{1}{2}$—2 Fuß hoch und hat breite, rauhe Blätter. Am besten gedeiht es in feuchtem Boden und in entwässerten Moorgründen. Hier ist sein Anbau um so mehr zu empfehlen, als es an Güte nichts verliert, wenn es später als andere Grasarten gemäht wird. Für zähen, schweren, feuchten Boden verdient das Timotheegras vor Allem den Vorzug und die für solchen Boden bestimmte Grasmischung sollte sowohl auf Wiesen als auf Dauerweiden vorzugsweise aus Timotheegras bestehen.

Das Ruchgras. Anthoxanthum odoratum.) Im natürlichen Zustande kommt es auf trockenen Weiden vor. Es wird 15—18 Zoll hoch, hat eine ausdauernde Wurzel, giebt nur wenig Futter und wird auch von dem Viehe mit Ausnahme der Schafe nicht gern gefressen. Gleichwohl gewährt diese Grasart große Vortheile, denn nicht nur, daß sie frühzeitig wächst und bis spät in den Herbst Blätter und Halme treibt, ertheilt es auch dem Heu einen würzigen Wohlgeschmack und macht dasselbe gesund, vorausgesetzt, daß es nicht in zu großer Menge unter demselben vorkommt. Ganz besonders zu Schafweiden soll man diese Grasart in entsprechender Menge den andern Gräsern und den Kräutern beimengen; sie ertheilt dem Hammelfleisch einen sehr angenehmen Geschmack. Ueberhaupt sollte man sowohl dem Weide- als dem Mähefutter mehr noch als geschieht, Gewürzpflanzen beimengen, indem dieselben das Futter gewürzhafter, aromreicher machen. Solches Futter wird aber von dem Rindvieh und den Schafen — vorausgesetzt, daß die Gewürzpflanzen nicht in zu großer Menge beigemischt sind — nicht nur sehr gern gefressen, sondern es konservirt auch die Gesundheit und wirkt auf Milchvermehrung und Fleischverbesserung.

Das gemeine Rispengras. (Poa trivialis.) Dieses perennirende Gras hat glatte Blätter und treibt am Grunde der Halme rankende Schossen aus, welche bei feuchtem Wetter an den Gliedern Wurzeln machen. Es wird 2—$2\frac{1}{2}$ Fuß hoch und ist, mit andern Grasarten und mit Kräutern im Gemenge angebaut, sehr schätzbar auf Weideland, besonders in feuchtem Boden. Ganz besonders bewährt es sich für bewässerungsfähige Wiesen und Weiden. Seine kriechenden Schossen fangen im Frühjahr bald zu wachsen an und bilden, weil sie ganz auf der Erde fortranken, einen schönen, dichten Rasen, welcher bis in den Herbst grünt. Vom allem Viehe wird das gemeine Rispengras gern gefressen.

Der Wiesenschwingel. (Festuca pratensis.) Die Pflanze ist perennirend, hat breite, lebhaft grüne Blätter und wird $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß hoch. Der Wiesenschwingel ist eins der vorzüglichsten Futtergräser und eignet sich besonders für dauernde Weiden, indem es alle guten Eigenschaften des Raigrases in sich vereinigt, ohne dessen Fehler zu theilen. Am besten gedeiht es auf gutem, mehr feuchtem als trocknem Boden. Sandiger oder kalkhaltiger, trockner Boden sagt ihm nicht zu. Die Blätter sind sehr zart und kräftig und das Heu ist von vortrefflicher Qua-

lität. Von allem Vieh wird es sehr geliebt, weil es nicht wie die meisten großen Gräser in Form dichter Büsche wächst.

Der Fieberklee. (Menyanthes trifoliata.) Der Fieber- oder Bitterklee hat einen bittern Geschmack und ist für das Vieh ein weniger angenehmes als gesundes Futter. Man kann diese Kleeart unter die Gewürzpflanzen rechnen, welche das übrige Futter verbessern, es dem Viehe gedeihlicher machen. Deshalb sollte man unter allem Weidegemenge, namentlich aber unter die für die Schafe bestimmten, etwas Fieberklee einmengen. Derselbe liebt Feuchtigkeit und gehört unter die frühzeitig reifenden Futterpflanzen. Er soll deshalb nicht zu spät benutzt werden, weil er sonst in Samen schießen würde.

Das gemeine Zittergras. (Briza media.) Diese Grasart treibt mehre kahle, bis $1\frac{1}{2}$ Fuß hohe Halme aus taseriger Wurzel. Die Blätter stehen aufrecht und sind etwas scharf. Dieses zierliche Gras gedeiht fast auf jedem Boden, am besten aber in feuchtem Lande. Es berast sich sehr gut, ist nahrhaft, mild und süß und wird von Pferden, Rindvieh und Schafen gern gefressen. Als Weidepflanze empfiehlt sich das Zittergras mehr wie als Heupflanze, weil es nur wenig Heu liefert.

Das gemeine Kammgras. (Cynosurus cristatus.) Dasselbe ist ausdauernd, hat kurze, ziemlich schmale Blätter und wird 1—2 Fuß hoch. Es wächst fast in jedem Boden, wird aber am meisten auf niedrigen und mittelhoch gelegenen Weiden, sowie auf Wässerungswiesen gefunden. Von diesem Grase sind es besonders die Wurzelblätter, welche von allem Viehe, besonders aber von den Schafen gern gefressen werden. Das Kammgras giebt, obwohl seine Blätter kurz sind, doch sehr viel Futter, und deshalb ist es namentlich zum Anbau auf Schafweiden sehr zu empfehlen.

Der Wiesenknöterich. (Polygonum Bistorta). Diese Pflanze hat eine kriechende Wurzel und einen steifen, bis 2 Fuß hohen Stengel. Die Wurzelblätter sind fast herzförmig, geflügelt, unterseits blaugrün, in den Stiel verlaufend, die obern Blätter kleiner und lanzettförmig. Sie kommt häufig auf feuchten, fruchtbaren Wiesen vor, liefert wegen ihres Blattreichthums viel Futter, ist nahrhaft und wird auch von dem Viehe gern gefressen; man darf indeß ihre Verbreitung nicht zu sehr begünstigen, weil sie sonst andere gute Futterpflanzen unterdrückt. Durch jeweiliges Beweiden der Wiesen kann man sie im Zaume halten.

Der hohe Schwingel. (Festuca elatior.) Dieses perennirende, kriechende Gras bildet starke Büsche und wird 2—5 Fuß hoch. Von dem Wiesenschwingel unterscheidet sich der hohe Schwingel leicht dadurch, daß jener noch einmal so groß ist als dieser. Er liefert einen reichen Heuertrag und obwohl er sehr rauh aussieht, wird er doch von dem Vieh gern gefressen. Besonders werthvoll ist er für sumpfige Stellen, welche nicht leicht trocken gelegt werden können.

Die große Futtertrespe (Bromus giganteus.) Die große Futtertrespe wird 4—5 Fuß hoch, ist perennirend, hat lange, sehr breite, gerippte Blätter von lebhaft grüner Farbe und liefert sehr viel Futter, indem sie 3—4 Schnitte giebt. Am meisten sagen ihr feuchte, schattige Wiesen zu. Sie muß aber jung gemäht werden, denn dann ist das Futter süß und nahrhaft, während sie im Alter hart und strohig ist, von dem Viehe verschmäht wird und einen geringen Futterwerth hat.

Der gemeine Wiesenknopf, die Wiesenpimpinelle. (Sanguisorba officinalis.) Diese bis 4 Fuß hoch heranwachsende Futterpflanze hat wenig eckige, gestreifte Stengel und gefiederte Blätter; die Zwischenblätter sind herzförmig gesägt; die Blumen stehen in braunrothen ährigen Köpfchen am Ende der Stiele. Am meisten sagen dem Wiesenknopf fruchtbare, lehmige Wiesen zu; er ist um so mehr zu schätzen, als er ein gutes Futter liefert, das von dem Vieh gern gefressen wird; auch hat er arzneiliche Kräfte und ist deshalb sehr gesund.

Wichtig für Tabackraucher.

(Fortschritt.)

Der englische Physiolog Dr. W. Richardson hat das Tabackrauchen wissenschaftlichen Prüfungen unterzogen und namentlich die physiologischen Wirkungen des Tabaks in den Bereich der betreffenden Experimente gezogen. Um die Producte der Verbrennung des Tabaks genau kennen zu lernen, baute er einen automatischen Raucher, mittels dessen er die verschiedensten Pfeifen und Tabakssorten probirte. Der Rauch, welcher bei dem Menschen in den Mund eindringen würde, ward bei dem Apparat aufgesammelt und untersucht. Die Resultate dieser Forschungen verdienen bei der großen Verbreitung des Tabakrauchens alle Beachtung und sind kurz gefaßt folgende.

Die Producte der Tabakverbrennung sind: 1) Wasser, 2) freier Kohlenstoff, 3) Ammoniak, 4) Kohlensäure, 5) Nikotin, 6) eine empyreumatische (brenzliche) Substanz, 7) ein harziger bitterer Extract. Das Wasser ist in der Form von Dunst vorhanden, der Kohlenstoff in der Form kleiner Theilchen, die im Wasser schweben und den eigentlichen Rauchwolken ihre blaue Farbe geben; das Ammoniak ist da in der Form von Gas, verbunden mit Kohlensäure; das Kohlensäuregas ist theils frei, theils in Verbindung mit Ammoniak. Das Nicotin ist ein nicht flüchtiger Körper, ein Alkaloid, welches in der Pfeife bleibt; die empyreumatische Substanz ist ein flüchtiger Körper, der eine ammoniakalische Natur hat, dessen genaue Zusammensetzung aber bis jetzt noch unbekannt ist — er ist es, welcher dem Rauche seinen eigenthümlichen Geruch giebt; er hängt sich sehr stark an wollene Stoffe an und ist in concentrirter Form so widerwärtig, daß er beinahe unerträglich wird. Der bittere Extract ist eine harzige Substanz von dunkler Farbe und intensiv bitterem Geschmack. Er ist wahrscheinlich ein zusammengesetzter Körper, da er ein Alkaloid als seine Basis hat. Er ist nicht flüchtig und verläßt die Pfeife nur, um längs des Rohrs in flüssiger Form fortgeführt zu werden.

Als Wirkungen der eben angeführten Bestandtheile giebt Richardson an: Der Wasserdampf ist unschädlich. Der Kohlenstoff setzt sich auf die Schleimhaut ab und reizt die Kehle. Die Kohlensäure ist ein Narkoticum, wenn sie in die Lungen aufgenommen wird. Das Ammoniak verursacht Trockenheit und Beißen der Schleimhaut der Kehle und vermehrt den Speichelfluß. In's Blut aufgesogen

macht es diese Flüssigkeit zu dünn und verursacht Unregelmäßigkeit der Blutkörperchen — es verursacht ebenso, wenn es in großen Quantitäten aufgesogen wird, Unterdrückung der Gallenausscheidung und Gelbheit; es beschleunigt und vermindert sodann die Thätigkeit des Herzens und bringt bei jungen Rauchern Neigung zum Erbrechen hervor. Die empyreumatische Substanz scheint fast keine von diesen Wirkungen zu haben, sondern giebt dem Tabakrauch seinen eigenthümlichen Geschmack, uud diese Substanz ist es, welche den Athem der Gewohnheitsraucher so unangenehm macht. Nicotin wird von dem reinlichen Raucher kaum je eingesogen; es wirkt nur auf Diejenigen, welche Cigarren rauchen, dadurch, daß sie die Cigarren im Munde behalten, und auf Diejenigen, welche schmuzige mit Oelstoff gesättigte Pfeifen rauchen. Wird es aufgesogen, so sind seine Wirkungen sehr schädlich; es veranlaßt Herzklopfen, Zittern und unregelmäßige Thätigkeit des Herzens, Zittern und Schwäche der Muskeln im Allgemeinen und große Abspannung. Es bringt keine Uebelkeit, kein Erbrechen hervor. Der bittere Extract ist die Ursache des Erbrechens und der Uebelkeit, wenn er aufgesogen wird. Beide, der bittere Extract und das Nicotin, werden im Munde stets in Auflösung aufgenommen und bringen ihre Wirkungen entweder durch unmittelbare Aufsaugung aus dem Munde oder dadurch hervor, daß sie unmerklich verschluckt werden und in den Magen gelangen.

Die Art des Rauchens, sagt Richardson, ist von wesentlicher Bedeutung. Diejenigen, welche reine lange Thonpfeifen rauchen, fühlen nur die Wirkung der gasigen Körper und des freien Kohlenstoffs. Hölzerne Pfeifen und Pfeifen mit Glasröhren sind schädlich. Cigarren, bis zum Ende geraucht, sind am schädlichsten. Um sicher zu sein, sollte man eine Cigarre wegwerfen, wenn sie halb geraucht ist, und jede Cigarre sollte man aus einer porösen Röhre rauchen. Cigarren sind schädlicher, als jede Art von Pfeife, und die beste Pfeife ist ohne alle Frage die sogenannte lange Thonpfeife. Nach der Thonpfeife empfiehlt sich am meisten die Meerschaumpfeife. Eine Pfeife mit einem Meerschaumkopf, einer Bernsteinmundspitze und einem Rohr von Thon, welches sich leicht umtauschen läßt, wäre das Muster einer gesunden Pfeife. Es ist für einen Mann, wenn nun einmal geraucht sein muß, von nicht geringer Erheblichkeit, sorgfältig auf die Art und Weise des Rauchens zu achten. Man kann sich nach und nach allerdings an eine kurze schmutzige Pfeife gewöhnen, doch werden die schädlichen Folgen nicht ausbleiben.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 28. Juni 1865.

Angekommene Fremde.

Den 28. Juni 1865.

Stadt London. Hr. Forstmeister v. Voigt von Jacobstadt; Hr. Hofrath v. Thallberg nebst Familie von Pleskau; HH. Kaufl. Fischer, Trenkle, Hoffmann, Lindgart und Josephy von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Philolog Kneise, Hr. Baron Rönne aus dem Auslande; Hr. Lehrer Meder, Hr. v. Radleff nebst Familie aus Livland; Hr. Januzzewsky von Reval; Frau v. Essen, Fräulein v. Josephy, Fräul. v. Cory von Witebsk; Hr. Dr. Krassilnikow, Mad. Reimm, Frau Generalin Kazarinow, Frau Generalin Marokitin von St. Petersburg; Hr. Gutsbesitzer Benislawsky von Dünaburg; Frau B. v. Nolcken, Frau v. Anderson aus Kurland.

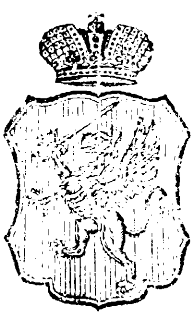
Hotel du Nord. Hr. Baron Rönne, Frau Baronin Rönne von Dubbeln; Hr. Baron Hoven 1., Hr. v. Lapping, HH. Barone Hoven 2. und Brüggen von Mitau; Hr. Kaufmann Pognolati, Frau Doctorin Kastel von St. Petersburg.

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 71. Montag, 28. Juni — Понедѣльникъ. 28. Іюня 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. hiesigen Musiklehrers und Leihbibliothekars Johann Christian Harras irgend welche Anforderungen machen zu können vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiemit aufgefordert und resp. angewiesen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 27. November 1865 bei diesem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und anzugeben, bei der Commination, daß widrigenfalls nach Exspirirung sothanen termini praefixi praeclusivi die Creditoren mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt werden, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den resp. Debitoren aber nach den Gesetzen werde verfahren werden.

Riga-Rathhaus, den 27. Mai 1865.

Nr. 465. 3

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der unverehelicht verstorbenen Anna Henriette Stein irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 15. December 1865 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣтѣ какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго здѣшняго учителя музыки и содержателя библіотеки для чтенія, Іоганна Христофора Гарраса, равно какъ и могущихъ быть должниковъ его, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая со дня напечатанія сей публикаціи и не позднѣе 27. Ноября 1865 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, кредиторы съ объявленіями своими болѣе не будутъ слушаны ниже допущены, а съ должниками будетъ поступлено по законамъ.

Рига-Ратуша, 27. Мая 1865 года.

№ 465. 3

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершей незамужней Анны Генріетты Штейнъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня напечатанія сей публикаціи и не позднѣе 15. Декабря 1865 г. въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока

Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.
Riga-Rathhaus, den 15. Juni 1865.
Nr. 511. 3

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.
Рига въ Ратгаузъ, 15. Іюня 1865 г.
№ 511. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. Ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. Ф. Штейнъ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Лифляндскихъ
губернскихъ вѣдомостей
часть оффиціальная.

Locale Abtheilung.

Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, **daß auf den** im Livländischen Gouvernement in den Städten und auf dem Lande stattfindenden **Jahrmärkten** sortan **ein freier** und für alle Stände ungehinderter **Handel** mit jeglicher Art Waaren gestattet ist. Nr. 1699.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Da der gegenwärtig starke Strom in der Düna eine größere Vorsicht erheischt und namentlich es erforderlich macht, **daß die** auf dem Strome oder bei den Hölmern befindlichen **Flösser und Hölzer stärker befestigt werden**, so ersucht das Cassa-Collegium, in Veranlassung der von den mit solcher Aufsicht betrauten Personen hierselbst gemachten Anzeige, daß solche Vorsicht nicht von Jedermann beobachtet werde, sämmtliche Inhaber der auf dem Strome befindlichen Hölzer, bei eigener Verantwortung für die gehörige Sicherstellung der Flösser und Hölzer Sorge zu tragen.
Riga-Rathhaus, den 28. Juni 1865.
Nr. 719. 2

Такъ какъ сильное въ настоящіе время теченіе воды по р. Двинѣ требуетъ усиленной осторожности и именно является надобность скрѣплять плотнѣе находящіеся на рѣкѣ и при островахъ плоты и лѣса, то Коммисія Городской Кассы, получивъ отъ лицъ, коимъ ввѣренъ надзоръ за означенными лѣсными товарами донесеніе о томъ, что не всѣ владѣтели лѣсовъ соблюдаютъ належащую осторожность, проситъ сихъ послѣднихъ, имѣть подъ собственною ихъ отвѣтственносію попеченіе о сохраненіи въ цѣлости принадлежащихъ имъ плотовъ и лѣсовъ на р. Двинѣ находящихся.
Рига-Ратгаузъ, 28. Іюня 1865.
Нум. 719. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der **Anna Wilhelmine von Roth geb. von Glasenapp** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das der Supplicantin zufolge eines mit dem Herrn dim. Garde-Obristen und Ritter Gustav Constantin von Roth am 12. Mai a. pr. abgeschlossenen und am 2. Juli a. pr. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 72,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dörptschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegene **Gut Alexandershof** sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an die sämmtlichen, zu dem genannten Gute gehörigen, auf steuerpflichtigem Grunde belegenen Bauerländereien nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich aus privilegirter oder nichtprivilegirter aus stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek Ansprüche und Forderungen, desgleichen aus nachstehenden, auf dem Gute Alexandershof ruhenden, angezeigtermaßen bereits längst

getilgten und erloschenen Schulden und Verhaftungen, nämlich:

1) aus dem zwischen dem Herrn General-Lieutenant und Ritter von Emme und dessen Mutter, der Frau Generalin Anna von Brandt geb. von Kruse über das von dem Gute Neu-Kirrumpäh-Koiküll abgetheilte obberegte Gut Alexandershof am 13. Mai 1806 abgeschlossenen, am 7. Mai 1807 corroborirten Erbcessions-Transacte, welchem zufolge das qu. Gut dem Herrn General-Lieutenant von Emme für 40,000 Rbl. B.-Ass. cedirt und von diesem zur Berichtigung solcher Erbcessionssumme die Bezahlung verschiedener darauf haftender Schulden übernommen worden, erweislich aber nur 13,000 Rbl. Capital und 650 Rbl. B.-Ass. an Renten liquidirt sind, an nachstehende in diesem Transacte aufgeführte Posten:

   sub 3, ein dem Consulent La Coste gebührendes Capital von 1000 Rbl. B.-Ass.,
   sub 4, ein dem Bottwig zustehendes Capital von 6000 Rbl. B.-Ass.,
   sub 5, ein dem Rathsherrn Bander zustehendes Capital von 3500 Rbl. B.-Ass.,
   sub 6, die bei Unterschrift des Transacts baar zu zahlen gewesenen 10,000 Rbl. B.-Ass.,
   sub 7, ein dem Herrn General-Major und Ritter von Emme zustehendes Capital von 1500 Rbl. B.-Ass.,

   desgleichen an den an der Erbcessionssumme von 40,000 Rbl. hiernach noch fehlenden Rest von 4350 Rbl. B.-Ass.,

2) aus dem über das Gut Neu-Kirrumpäh-Koiküll, von welchem das Gut Alexandershof abgetheilt worden, am 6. Juni 1817 corroborirten Transacte:

   a) an den von dem Herrn General-Lieutenant von Emme seinem Stiefbruder, dem Herrn Etatsrath von Brandt aus dem mütterlichen Vermögen (Generalin Anna von Brandt geb. v. Kruse) zu zahlenden Erbcapital,

   b) an die aus dem qu. mütterlichen Vermögen den beiden ältesten Söhnen des Herrn General-Lieutenants von Brandt ausgesetzten Legate von 1000 Rbl. B.-Ass. und an das für die Susanne Erstling ausgesetzte Legat von 3000 Rbl. B.-Ass.,

3) aus dem von dem dimitt. Kirchspielsrichter Gustav von Roth unter Zustimmung dessen Ehegattin Charlotte geb. von Glasenapp am 27. October 1858 mit seinem Sohne, dem Eingangs genannten Verkäufer, Herrn dimitt. Garde-Obristen und Ritter Gustav Constantin von Roth über das Gut Alexandershof auf die Antrittssumme von 45,000 Rbl. S. abgeschlossenen Erbcessions-Transact an den in dieser Summe nach Abrechnung der Pfandbriefsschuld von 9450 Rbl. S. als Erbtheil verbleibende Rest von 35,550 Rbl. S., —

Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung erwähnten Gutes auf die Supplicantin, sowie wider die behufs beabsichtigten Verkaufs gebetene Ausscheidung des gesammten innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen steuerpflichtigen Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Alexandershof aus seinem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Schulden und Verhaftungen oder endlich wider die gebetene Mortification und resp. Deletion der oben sub 1, 2 und 3 specificirten Schulden und Verhaftungen und der betreffenden abhanden gekommenen Schulddocumente formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem genannten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Alexandershof ruhenden Pfandbriefsschuld und der Inhaber von gegenwärtig noch ingrossirt stehenden Obligationen, desgleichen mit Ausnahme der zufolge obberegten Kaufcontracts vom 12. Mai a. pr. als eigene Schulden übernommenen Posten, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Alexandershof sammt Appertinentien und Inventarium und rücksichtlich der Ausscheidung des innerhalb der Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Alexandershof aus seinem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute, sowie rücksichtlich der gebetenen Befreiung dieses hypothecarisch auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Alexandershof ruhenden Schulden und Verhaftungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 26. Juli 1866, rücksichtlich der gebetenen Mortification und resp. Deletion der oben sub 1, 2 und 3 erwähnten Schulden und Verhaftungen und der betreffenden Schulddocumente aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 11. December d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren

und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Alexandershof sammt Appertinentien und Inventarium und dem ganzen im Livländischen Creditsystem einstehenden Fond-Antheile der Anna Wilhelmine von Roth geb. von Glasenapp, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub 1, 2 und 3 specificirten Schulden und Verhaftungen sammt den betreffenden Schulddocumenten aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt, sowie endlich das sämmtliche zu dem Gute Alexandershof gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte steuerpflichtige Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, sowol in seiner Gesammtheit als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Alexandershof ingrossirt befindlichen und contractlich übernommenen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten und contractlich übernommenen Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der einstweiligen Mitverhaftung für die rücksichtlich des Gehorchs- oder Bauerlandes annoch abzulösende Pfandbriefsschuld des Gutes Alexandershof, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Alexandershof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Alexandershof gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 11. Juni 1865.

Nr. 2480. 3

* * *

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Büngner Namens der verwittweten Frau Rathsherrin Anna Margaretha Heyl geb. Konopka ein Proclam zur Mortificirung nachbenannter, sich auf dem am 12. März d. J. der Frau Impetrantin aufgetragenen, allhier im Stadt-Patrimonialgebiet diesseits der Düna am Stintsee auf Jungfernhofschem Grunde sub Land-Polizei-Nr. 121 belegenen Höfchen, annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten Capitalforderungen, deren Original-Schulddocumente angeblich abhanden gekommen, nämlich:

1831 den 18. September, für den Herrn Adv. Politour 200 Rbl. S. als erstes Geld,

1832 den 1. April, für den hiesigen Einwohner Isidor Dischull 140 Rbl. S.,

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capital-Forderungen irgend welche Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Forderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 12. December 1865 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Original-Schulddocumente über die obgedachten Capitalien aber werden für mortificirt erachtet und deren Deletion gestattet werden.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 12. Juni 1865. Nr. 270. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das hierselbst versiegelt eingelieferte **Testament der** am 7. Mai d. J. allhier zu Riga verstorbenen verwittweten Frau Hofräthin **Olga Pawlowna Tonson geb. Oreschkow,** in gesetzlicher Vorschrift des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und der Königlich Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 8 und 10 pag. d. L. O. 429 und 431 hierselbst bei diesem Hofgerichte am 15. Juli d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich entsiegelt und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß Diejenigen, welche wider das dergestalt zu verlesende Testament der weiland verwittweten Frau Hofräthin Olga Pawlowna Tonson geb. Oreschkow aus irgend einem

Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten Gesetzen offengelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 18. Juni 1865.

Nr. 2560. 2

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen General-Concurssache des Kaufmanns **Nicolai Pinzker** ein Proclam ad concursum creditorum et ad convocandos debitores nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche **Anforderungen zu haben vermeinen** oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und beziehungsweise unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, beziehungsweise Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 28. November 1865 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte, den 28. Mai 1865.

Nr. 212. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr dimitt. Kreisdeputirte Ernst Baron Nolcken als Bevollmächtigter des Herrn Grafen Stackelberg, Erbbesitzers des im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegenen Gutes Allatzkiwwi hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes Allatzkiwwi gehörende **Grundstücke**, als:

1) **Kooge**, groß 15 Thlr., auf den Allatzkiwwischen Bauern **Josepp Widrickson** für den Preis von 2175 Rbl. S.,
2) **Sabbori**, groß 17 Thlr., auf den Allatzkiwwischen Bauern **Elias Kook** für den Preis von 2430 Rbl. S.,
3) **Markose**, groß 11 Thlr. auf den Allatzkiwwischen Bauern **Thomas Kook** für den Preis von 1455 Rbl. S.,
4) **Selletusse**, groß 10 Thlr., auf den Allatzkiwwischen Bauern **Tönnis Pödder** für den Preis von 1520 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte **übertragen worden** sind, daß selbige Grundstücke mit allen dazu gehörigen Gebäuden und Appertinentien den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Allatzkiwwi ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die angeführten Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, am 26. Mai 1865.

Nr. 1309. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr dim. Kreisdeputirte Ernst Baron Nolcken als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen Gutes Lunia nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das zu diesem Gute gehörige, mit 16 Thl. veranschlagte wackenbuch-

mäßige **Gesinde Waba** nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien auf den Luniaschen Bauern **Johann Koch** für den Preis von 2240 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte **übertragen worden** ist, daß selbiges Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien dem Käufer Johann Koch als freies von allen auf dem Gute Lunia ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das gedachte Gesinde Waba nebst allen Gebäuden und Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 26. Mai 1865.

Nr. 1308. 2

* * *

Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die **Wilhelmine Paulsen** geb. Normann, nachdem sie mittelst des am 11. Mai 1865 mit ihren Geschwistern abgeschlossenen und am 15. d. M. hierselbst corroborirten Erbtheilungs-Transactes das in hiesiger Stadt, im 2. Stadttheile sub Nr. 129 belegene **Wohnhaus** sammt Appertinentien für den abtaxirten Werth von 1350 Rbl. S. **acquirirt**, zu ihrer Sicherheit um das übliche Proclam, zugleich aber auch um die Mortification eines auf besagtem Hause ruhenden, aus der am 14. März 1844 von dem damaligen Hausbesitzer Peter Semenow Abakanow dem Alexei Maximow Kalpatow über 200 Rbl. S. ausgestellten Obligation originirenden, angeblich bereits längst getilgten Schuldpostens, — nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück oder an den zu mortificirenden Schuldposten aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Erbtheilungs-Transact Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams und also spätestens am 2. Juli 1866 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weder an das Immobil, noch an den Schuldposten weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils der Wilhelmine Paulsen nach Inhalt des Transactes zugesichert und die Exgrossation des mehrbesagten Schuldpostens aus den Hypothekenregistern des Rathes angeordnet werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 21. Mai 1865.

Nr. 747. 1

* * *

Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat macht hierdurch bekannt, daß der hiesige Pianofortebauer **Otto David Wenzel**, nachdem er mittelst am 16. September 1859 abgeschlossenen und am 10. October 1860 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 161 belegene, **der Wittwe Marie Vorthmann zugehörig gewesene Wohnhaus** nebst Zubehörungen für die Summe von 2900 Rbl. S. **acquirirt**, zu seiner Sicherheit um das übliche öffentliche Proclam nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen vom Tage dieses Proclams an und also spätestens am 2. Juli 1866 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Pianofortebauer Otto David Wenzel nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 21. Mai 1865.

Nr. 749. 1

* * *

Von Einem Kaiserlichen Pernauschen 6. Kirchspielsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß über das **Gesammtvermögen des** seitherigen Pächters der Helmetschen Pastoratsländereien **Wittrock der General-Concurs eröffnet worden**, weshalb denn

Alle, welche an den genannten Gesammtschuldner oder dessen Vermögen irgend welche Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit angewiesen werden, sich mit solchen binnen dreier Monate, vom heutigen Tage gerechnet, also bis spätestens den 9. September 1865 bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern mit denselben gänzlich abgewiesen werden sollen. Zugleich wird allen Denjenigen, welche dem mehrgedachten Gesammtschuldner in irgend welcher Weise verschuldet sind, oder ihm gehörige Gelder oder andere Vermögensstücke in Händen oder Verwahr haben, hiemit nachdrücklichst eingeschärft, daß sie zur Vermeidung gesetzlicher Beahndung binnen derselben Frist hierüber die schuldige Anzeige bei diesem Kirchspielsgerichte machen.

Morsel-Podrigel, den 9. Juni 1865.

Nr. 1353. 1

* * *

Da der bisherige Arrendator der Alswigschen Hoflage Bulling, Preußische Unterthan John Scherlinsky zahlungsunfähig geworden und demnach über denselben der Concurs verhängt worden ist, so werden von dem 5. Wendenschen Kirchspielsgerichte alle Diejenigen, welche an den genannten Cridar Anforderungen zu haben vermeinen, desmittelst aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und deren Erweis innerhalb dreier Monate a dato, d. i. bis zum 7. September 1865 bei Verlust ihrer ferneren Ansprüche entweder in Person oder schriftlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte bei diesem 5. Wendenschen Kirchspielsgerichte zu melden, in gleicher Frist haben auch alle Diejenigen zu erscheinen, welche dem besagten Scherlinsky verschuldet sind oder dessen Vermögen in Händen haben, widrigenfalls mit den Letzteren nach dem Gesetze verfahren werden wird.

Alt-Annenhof, den 7. Juni 1865.

Nr. 575. 1

Torge.

Von der Arensburgschen Domainen-Bezirks-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur **Vergebung der Bauten auf der im Oeselschen Kreise belegenen Kronforstei Karjalasma**, als eines Offiziershauses mit Nebengebäuden, veranschlagt auf die Summe von 3523 Rbl. 60 Kop. S. der Torg auf den 26. und der Peretorg auf den 29. Juli c. 12 Uhr Vormittags anberaumt worden ist und in dieser Bezirks-Verwaltung abgehalten werden wird.

Zu diesen Torgen haben sich die etwanigen Bauliebhaber unter Beibringung des gehörigen Saloggs im Betrage eines Drittheils der Anschlagssumme, entweder in Person oder durch einen gesetzlich legitimirten Bevollmächtigten zur Verlautbarung ihres Mindestbots, zeitig vor Abhaltung der Torge schriftlich zu melden.

Die näheren Bedingungen als auch die Bau- und Kostenanschläge können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei dieser Bezirks-Verwaltung eingesehen werden.

Arensburg, am 14. Juni 1865. Nr. 691.

* * *

Отъ Царскосельскаго Уѣзднаго Суда симъ объявляется, что по иску купца Семенова съ Титулярнаго Совѣтника Александра Павлова въ 1403 руб. по заемному письму, выданному послѣднимъ первому 10. Января 1862 года въ Присутствіи сего Суда 2. Іюля мѣсяца 12 часовъ утра будетъ продаваться съ публичнаго торга принадлежащій Павлову деревянный домъ съ строеніемъ и землею, состоящій С. Петербургской губерніи, Царскосельскаго уѣзда, въ Г. Гатчинѣ Ингенбургской части по Бульварной улицѣ подъ Нум. 1013 оцѣненный въ 450 руб. съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе участвовать въ торгахъ могутъ заблаговременно разсматривать опись въ Уѣздномъ Судѣ.

Іюня 1865 года. № 1253. 2

* * *

Diejenigen, welche zwei Heuschläge auf der Stadtweide, den einen an dem die Weide durchschneidenden Wege von cr. 40 Lofstellen, den andern von 9 Lofstellen Größe am zweiten Weidendamme belegen, in Pacht nehmen wollen, werden vom Stadtweiden-Collegio desmittelst aufgefordert, sich zu dem auf den 2. Juli d. J., Nachmittags 5 Uhr, im Weidenhause anberaumten Torge, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der im Locale des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegii ausliegenden Bedingungen einzufinden.

Riga, den 28. Juni 1865. Nr. 25.

Auction.

Von dem 5. Wendenschen Kirchspielsgerichte wird bekannt gemacht, daß am 1. Juli d. J. auf der im Marienburgschen Kirchspiele belegenen Alswigschen Hoflage Bulling die Versteigerung des dem Preußischen Unterthan, Arrendator John

Scherlinsky gehörigen Wirthschafts-Inventariums, bestehend in 15 Arbeitspferden, 10 Stück Hornvieh, 1 Dreschmaschine mit Roßwerk, 2 Reinigungsmaschinen, 1 Häckselmaschine, 1 Haferquetschmaschine, 4 neuen vierspännigen Fuhrwagen, nebst einem Gange Reserveräder, 1 Säemaschine, 1 Kartoffelhebemaschine, 2 Pferdeharken, 1 Stubbenbrecher, 7 ausländischen Pflügen, 10 kleinen Pflügen, 17 eisernen Eggen, einem vollständigen Arbeitsanspann für 16 Pferde, worunter die Zugsträngen und die Halfterzügel eiserne Ketten sind, ferner in Sätteln, Wagen, Fahrzeug und anderen diversen Wirthschafts- und Hausgeräthen, stattfinden wird, wobei zu bemerken, daß alle obigen Gegenstände theils neu, jedenfalls aber alle sich in gutem brauchbaren Zustande befinden.

Alt-Annenhof, den 7. Juni 1865.

Nr. 583. 1

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. der Karoline Okunowsky vom 24. September 1864, Nr. 4828, giltig bis zum 14. August 1865.

Der Paß des Preußischen Unterthans, Schuhmachergesell Carl Dobies.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Heinrich Emil Scherff,

nach dem Auslande.

Agathe Elisabeth Roschewsky, Polijekt Jefimow Strujew, Franzisch Ignatjew Rutkowsky, Jacob Sihring, Friedrich Xaver Mayer, Awdotja Grigorjewa, Johanna Elisabeth Bromann, Johanna Dorothea Gerle geb. Ambach, Wittwe Anna Grobitz, Chaim Itzik Hirschowitz Gläser, Jacob Hermanowitsch, Iwan Safronow Golosow, Iwan Iwanow Golosow, Dmitry Maximow Polokow, Alexandra Dmitrijewa, Victor Iwanow Petnikow, Coll.-Secr. Carl Schwankowsky, Aron Sulmanowitsch Moisel, Denis Jekimow Leinikow, Mowscha Nochim Noochowitsch Lewin, Jurju Wassiljew Iwanow, Awdotja Fokina Kowalewa, Mosei Grigorjew Andrejew, Alena Jakowlewa, Iwan Iwanow Baranowsky, Ludwig Ulmann, Julie Anna Katharina Steffanowitz, Sophie Ritter, Elisabeth Pappe, Anna Schwenkowsky, Franz Julius Dunkers, Katharina Friederike Borchert geb. Nauff, Sophie Amalie Selting,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: H. v. Stein.